

Industriezone Klus / Gebäude H
4710 Balsthal
Telefax 062 311 94 91
www.zivilschutz.so.ch

Merkblatt über die vorzeitige Entlassung/Aufhebung aus der Schutzdienstpflicht

(gestützt auf Art. 2 der Zivilschutzverordnung (ZSV) vom 5. Dezember 2003)

Grundsatz

- Alle bisher Befreiten sind automatisch z.G. der Partner Bevölkerungsschutz entlassen.
- Entlassen wird nur, wenn die vorgesehene Tätigkeit nicht anders sichergestellt oder die vorgesehene Funktion nicht anderweitig besetzt werden kann.

Verfahren Entlassung

- Die antragstellende Partnerorganisation stellt der Kant. Zivilschutzverwaltung mittels Formular "Entlassung z.G. Partner Bev S Art. 3 ZSV vom 5.12.2003" das Gesuch um vorzeitige Entlassung.
- Das Gesuch muss alle auf dem Antragsformular aufgeführten Angaben enthalten. Insbesondere muss das unterschriftliche Einverständnis des Schutzdienstpflichtigen vorliegen.
- Die Entlassung kann von der Entlassungsstelle verfügt oder abgelehnt werden.
- Gegen den gefällten Entscheid kann der Schutzdienstpflichtige innert 30 Tagen Einsprache erheben. Einsprachestelle ist das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Zivilschutz, Industriezone / Klus 17, 4710 Balsthal
- Dem Antrag ist das Dienstbüchlein beizulegen.
- Der Entscheid wird dem Schutzdienstpflichtigen, dem Antragsteller, dem ZS-Kommandanten und der ZS-Stelle der Zivilschutzregion zugestellt.

Verfahren Aufhebung

- Für die Aufhebung der Entlassung ist der seinerzeitige Antragsteller verantwortlich.
- Für die Aufhebung ist das Formular "Aufhebung Entlassung z.G. Partner Bev S" zu benützen.
- Der Aufhebungsgrund ist anzugeben; z.B. Versetzung in eine andere Funktion, die nicht zu einer vorzeitigen Entlassung berechtigt; Gewährung von unbezahltem Urlaub von mehr als sechs Monaten; Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- Das Gesuch um Aufhebung der Entlassung ist nur vom Antragsteller zu unterzeichnen.
- Die Entlassungsstelle verfügt die Wiedereinteilung in die Regionale Zivilschutzorganisation.
- Der Entscheid wird dem Schutzdienstpflichtigen, dem Antragsteller, dem ZS-Kommandanten und der ZS-Stelle der Zivilschutzregion zugestellt. Die ZS-Stelle ist für den Vollzug der von der Entlassungsstelle vorgegebenen Einteilung verantwortlich.
- Gegen die Aufhebung der Entlassung kann der Schutzdienstpflichtige innert 30 Tagen Einsprache erheben. Einsprachestelle ist das Amt für Militär- und Bevölkerungsschutz, Industriezone / Klus 17, 4710 Balsthal

Besondere Bestimmungen

- **Die Spezialregelung, wonach die Feuerwehrdienstleistung an die Reduktion des Wehrpflichtersatzes angerechnet werden kann, wurde auf den 1.1.2004 aufgehoben.**
- Die Weisungen betr. die Befreiung von Schutzdienstpflichtigen z.G. der Feuerwehren vom Januar 1996 sind aufgehoben.
- Das vorliegende Merkblatt stützt sich auf die entsprechenden Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz.
- Die Form. "Entlassung" und "Aufhebung Entlassung" können im Internet unter www.kzsv.so.ch heruntergeladen werden. Die Datenfelder sind mit F11 bedienbar.

Leiter Zivilschutz

sig. Peter Huber